

Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Monatsschrift in Breslau 2 Thlr. außerhalb inkl. Post 2 Thlr. 15 Sgr. — Inserationsgebühr für den Raum einer sechshäufigen Zeile in Preßzeitung 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Hierherüber übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 140. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Leewald.

Dienstag, den 24. März 1874.

Deutschland. O. C. Reichstags-Verhandlungen.

22. Sitzung vom 23. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück, v. Brauchitsch u. A. Nachdem der Gesetz-Eintwurf, betreffend die Erwerbung eines Grundstückes behufs Errichtung eines Gebäudes für die kaiserliche Poststätt in Wien in dritter Beratung ohne Discussion gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei definitiv genehmigt ist, wird die zweite Beratung des Preßgesetzes fortgelebt.

§ 26 wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage genehmigt: „Die Strafversöhnung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften strafbares Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verfällt in sechs Monaten.“ Ursprünglich lautete der Text: welche durch die Verbreitung von Druckschriften u. s. w.; die gesperrten Worte werden aber auf den Antrag Schwarze's gestrichen.

Der 5. Abschnitt (§§ 27–33) handelt von der Beschlagnahme. Der § 27 lautet in der Fassung der Commission: Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 16 zuwider verbreitet wird; 2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 18 dieses Gesetzes erlassenem Verbot zuwider gehandelt wird; 3) wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des im § 184 des deutsehen Strafgesetzbuchs aufgeführten Vergehens begründet wird; 4) wenn in den Fällen des § 15 die Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Hierzu beantragen 1) v. Puttkamer (Ldk) und v. Minnigerode die Streichung der Nr. 3 und 4 der Commissionsfassung und Wiederherstellung der Nr. 2 der Regierungsvorlage: „wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.“

2) v. Kardorff und Genossen: a. die Nr. 3 so zu fassen: „wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des in § 130 oder des in § 184 des deutschen Strafgesetzbuchs aufgeführten Vergehens begründet wird“; b. als 3a einzuschalten: „wenn die Druckschrift die Auflösung zu einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen enthält.“

3) Herz mit der Fortschrittspartei den § 27 auf folgende einfache Bestimmung zu reduzieren: „Eine Beschlagnahme findet nur bei unzüglichen Abbildungen und nur durch die zuständige richterliche Behörde statt.“

Die in der Commissionsfassung angezogenen Paragraphen des Preßgesetzes betreffen die Nennung des Druckers und Redakteurs (§§ 6 und 7), ausländisch verbotene Blätter (§ 17), nachtheilige Mitteilungen in Kriegszeit (§ 18), Plakate (§ 15).

Die in dem Antrage v. Kardorff's angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs lauten: § 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Und § 184. Wer unzügliche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verbreitet oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, aufstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Referent Marquardt: Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine Beschlagnahme prinzipiell und regelmäßig nur durch richterliches Erkenntniß verfügt werden sollte; die Fälle, wo ausnahmsweise eine sofortige Beschlagnahme erfolgen kann, sind speziell aufgeführt worden, und ich glaube, daß ein Jeder in sich seine volle Rechtfertigung trägt. Von den in Bayern erfolgten Beschlagnahmen haben nur die Hälfte zu gerichtlichen Untersuchungen geführt, während in den andern Fällen die Beschlagnahme wieder aufgehoben wurde. Deshalb hat es die Commission für gut befunden, nur die Fälle, in denen eine Beschlagnahme dringend nothwendig zu sein schien, aufzunehmen.

Abg. Herz: Da meiner und meiner politischen Freunde Ansicht nach die Beschlagnahme nur erfolgen soll nach buchstäblichem Rechte, und der Polizei eine solche Beugnis nicht eingeräumt werden kann oder wenigstens auf das nothwendigste Maß beschränkt werden müßte, so haben wir sie nur auf die unzüglichen Abbildungen beschränkt, weil ein Bild drastischer wirkt als die Schrift; diese Ausnahme besteht auch in England. Es wird nun immer gefragt: wie kann es der Staat und die Regierung gestatten, daß zum Mord und Totschlag und Brandlegung mittels der Presse aufgefordert wird? Wodurch diese Möglichkeit von vorn herein abschneiden will, der gebe die Pressefreiheit überhaupt auf; denn das ist eben ihr Wesen, daß sie jede Präsentationsmäßigkeit ausübt. Auch soll man nicht Beispiele theoretischer Art konstruiren, die praktisch gar nicht vorkommen. Wenn eine berechtigte Kritik in Verleumdung aussetzt oder den Charakter des Unerlaubten annimmt, lädt sich schwer beurtheilen, am allermeisten von einem einzelnen Polizeibeamten. Wie lange ist es denn her, daß die Deutschen, die in Deutschland die preußische Spionage befürworten, als staatsgefährlich verstrafen wurden? Wenn früher, als Staat und Kirche noch auf gutem Fuße standen,emand über den Clerus so gesprochen hätte, wie jetzt die offizielle Presse es täglich thut, so wäre entchieden gegen ihn eingegritten worden. Die Ansichten wechseln mit den Zeiten. Die Beschlagnahme ist aber auch etwas Unmögliches; denn bis sie vollzogen ist, ist vielleicht schon der größte Theil der Auflage verbreitet. Will man der Presse keine Ausnahmestellung geben, dann kommt man immer wieder auf die Präsentationsregeln, Censur u. dgl. Bei Presßvergehen ist ein Einbreiten erst dann möglich, wenn das Delikt wirklich begangen ist. Aber die Wirkungen der Beschlagnahme schlagen auch häufig in das Gegenthum um. Die Nachricht von einer Confiscation erregt im Publikum immer eine Bewegung; das Publikum drängt sich danach, die Zeitung gelangt dann sogar in den Besitz Solcher, die das Blatt sonst gar nicht gelesen haben, ebenso werden die auf den Under gesetzten Bücher am ersten gelesen.

Dann ist es auch ungerechtfertigt, die Verfügung der Beschlagnahme in das Erreichen eines einzelnen Individuums zu stellen; denn ein mit Beschlagnahme belegtes und dann freigegebenes Blatt ist nichts weiter als Matrikular, eine häufige Beschlagnahme kann eine Zeitung ruinieren; so hat man z. B. ein Nürnberger Blatt 130 Mal confisct und nur ein mal ist der Redakteur vor Gericht gestellt und dann freigesprochen worden. — Wenn in einer Provinz das unbefristet durchgeht, was in der anderen bestraft wird, dann tritt Rechtsverirrung ein, das Volk weiß gar nicht mehr, was Recht ist. Ich erinnere nur an die Presseprozeß zur Zeit des preußischen Conflictes (Sehr wahr!), an die Prozeß in Folge des Abrisses der päpstlichen Allocution. Das einzige erlaubte und verständige Korrektiv gegen die Ausschreibungen der Presse ist die Presse selbst. In England, Irland, Schottland, in den englischen Colonien, in Dänemark, Holland und in Skandinavien besteht die volle Pressefreiheit und die Beschlagnahme ist allein den Gerichten überlassen, ohne daß es zu Unzüglichkeiten geführt hätte. Der Deutsche, der im Genusse der ihm gewährten Freiheit mehrfacher ist als irgend einer, wird jedenfalls sich seiner Ausschreibungen schuldig machen. Ich erinnere an ein geflügeltes Wort des Fürsten Bismarck, der vor einigen Jahren sagte: „Wir Norddeutschen sind den Süddeutschen viel zu liberal!“ Ich habe das bis jetzt noch nicht bemerkt. (Heiterkeit!) Aber ich glaube, daß gerade die Schaffung des gegenwärtigen Gesetzes Ihren Liberalismus in das vollste Licht setzen kann. Ich erinnere Sie noch an das Wort des größten preußischen Adolfs: „Man soll die Gazetten nicht geniessen!“ (Beifall links.)

Abg. v. Puttkamer (Ldk): Wir sind bereit, der Presse eine gesicherte Stellung im öffentlichen Rechtsleben zu gewähren, aber die Grenzen unserer Bereitwilligkeit sind durch die Vorläufe Ihrer Commission überschritten. Kein Staat kann der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften entbehren, zur Aufrechterhaltung seiner Einrichtung, am allerwenigsten in der jetzigen Zeit, wo die Fundamente seiner ganzen Ordnung von verschiedenen Seiten auf das Geschäft angegriffen werden. Von einer Seite wird gegen Eigentum und Familie attackirt, auf der anderen Seite wird die Auslehnung gegen die Staatsgesetze als etwas Erlaubtes und Löbliches dargestellt. Der eigentliche Kern des Commissionsvorschlags ist, wir erachten die vorläufige Be-

schlagnahme für nothwendig, aber ausführen wollen wir den Grundsatz bei Leibe nicht. Wir können eine Concession nur in Nr. 3 finden. In den letzten Tagen habe ich ein Blatt gelesen, welches den höchsten Vertreter der Gewalt mit einer wahrhaft wölfischen Wuth angreift und die Pariser Commune verherrlicht. Wenn das die Sprache der Blätter der letzten Zeit ist, welches wird die Sprache derselben sein, wenn die Wogen einmal hoch gehen? Unser Standpunkt ist der, daß es schlechterdings nicht nothwendig ist, der Presse eine privilegierte Stellung in Bezug auf die Verfolgbarkeit der Vergehen zu geben. Ich halte die Beschlagnahme übrigens für eine Repressivmaßregel im eigenen Sinne des Wortes; es soll damit die Vollendung eines in der Ausführung begriffenen, schon in die Erreichung tretenden Vergehens verhindert werden. Es wurde behauptet, daß die Beschlagnahme unnötig sei, weil sie immer zu spät kommt. Wenn man nicht einen Nachtwächter der Untersuchungsrichter einrichten will, wird auch die richterliche Beschlagnahme immer zu spät kommen. Wenn man sagt, man kann eine solche Beugnis nicht mit Vertrauen in die Hände der Polizei legen, so mag ja wohl einige Herren das Vertrauen fehlen, aber man soll doch das Misstrauen gegen die Verwaltung nicht zu einem legislatorischen Grundsatz machen. Wenn die Vorlage der Regierung nicht angenommen wird, so glaube ich die Befürchtung aus sprechen zu müssen, daß das Gesetz überhaupt nicht zu Stande kommt. Dann wird es, da schwierig eine neue Vorlage eingebracht wird, noch lange, vielleicht Jahrzehnte noch beim Alten bleiben, und das ist in einzelnen Staaten mit den Bestimmungen über die Beschlagnahme, Zeitungssteuer, Cautionen, Inseratensteuer u. s. w. immerhin eine unangenehme Lage, während die Vorläufe der verbündeten Regierungen doch einen ganz entchiedenen Fortschritt in dieser Materie enthalten.

Abg. v. Treitschke: Meine Herren, ich denke diese Frage wenig passabel zu behandeln. Wir Deutschen sangen, Gott sei Dank, an, von jener dicken Haut überwachsen zu werden, die freien Völkern eigenhümlich ist. Wir sangen an, mit einem Gleichmuth den Gebrauch und Missbrauch des freien Wortes zu betrachten, und ich habe mich längst gewöhnt, in der freien Presse eine Nothwendigkeit zu sehen, an der man heute zu Tage nicht mehr bedenkt und nicht mehr abhandeln kann. Ich glaube gegen die überwältigende Veredeltheit jener Zahlen der bayer. Statistik, welche der Herr Referent vorhin angeführt hat, wird ein liberaler Mann sehr wenig ausrichten können. Ich halte den Grundsatz, von dem die Commission ausging, für unbedingt richtig, den Grundsatz, daß die Presse privilegiert werden müsse der Criminalpolizei gegenüber. Man muß das Wort kurz und ehrlich aussprechen, das ist eine Begünstigung, ein Privilegirung der Presse, wenn die Criminalpolizei, welche überall sonst das Recht hat, die weitere Wirksamkeit begangener Verbrechen zu verhindern, dieses Recht nicht über soll der Presse gegenüber. Diese Beschränkung aber der Criminalpolizei ist nothwendig, wenn der große Grundsatz der Pressefreiheit nicht zu Grunde geben soll. Ich werde mich niemals davon überzeugen können, daß mit dem hingestellten nächsten Grundsatz der unbedingten Beschlagnahme das freie Wort noch möglich sei. Und wenn der Herr Vorredner uns soeben damit gedroht hat, daß wir durch die Verwerfung dieses Grundsatzes der Beschlagnahme im Allgemeinen das Gesetz zu Falle bringen könnten, dann meine Herren, sage ich: Lassen Sie es uns doch darauf wagen! Wir wollen sehen, ob die Regierungen den Mut haben, einen Grundsatz, ohne den die freie Presse gar nicht möglich ist, uns zu verweigern. Wenn unter solchen Umständen das Gesetz scheitert, so würde die Verantwortung auf den Bundesrat fallen, nicht auf uns. Über den Grundsatz also, von dem die Commission ausging, bin ich mit ihr vollständig einig; aber ich meine, jene beginnstige Stellung der Presse muß ihre festen Schranken, ihre festen, klaren, gesetzlichen Grenzen haben, und da, muß ich gestehen, ist die Commission nicht ganz glücklich gewesen.

Die eine Ausnahme, daß nur objecive Druckschriften der polizeilichen Beschlagnahme unterliegen sollen, genügt mir nicht. Ich wünsche eine Prävention der Polizei auch da, wo die gesamte Rechtsordnung des Staates, der innere Friede unmittelbar und handgreiflich bedroht wird, wo, wie des Antrags v. Kardorff berücksichtigt, Landesverrat und Hochverrat gepredigt wird, wenn einzelne Klassen der Gesellschaft zu Gewaltthätigkeit gegen die andere aufgerichtet werden. Bedenken Sie doch, in welchen Tagen unheimliches socialer Fahrung wir leben! Wir sind dahin gekommen, daß uns das Beispiel der Community bereits als das Ideal der Zukunft bezeichnet wird, daß man versichert, ihre Gedanken würden vereint die Runde machen um den Erdkreis. Stellen Sie sich vor — und damit male ich nicht willkürlich ins Schwarze — daß in einer Stadt, wo die sozialen Gegenfälle lebhaft entbrannt sind, ein radikales Blatt heute Morgen verkündet: „Heute Abend werden die Fabriken gestürmt.“ Ein solches Wort kann unter Umständen der Funke sein, der in das Pulversaß fällt; dasselbe wird aber ebenso rasch wirken wie ein Placat, das nach der Commission polizeilicher Prävention unterliegt, es wird zweifellos allgemeiner und bedenklicher wirken. Wenn die Polizei hier nicht zugreifen soll, erscheint die Regierung im Zustande der Schwäche, sie ernüchtert die Aufführer und eine richterliche Beschlagnahme würde nach hinten ihren Zweck völlig verfehlten. Dann denten Sie an jene Grenzprovinzen unseres ausgedehnten Reiches, an Elsass, daß, wie ich hoffe, der Wohlthaten dieses Preßgesetzes nicht lange entbehrt wird, an Norddeutschland. Nehmen Sie den Fall — er ist schon eingetreten — daß in Russisch-Polen wieder einmal ein Aufstand ausbricht, und daß in Polen jene Gottlob immer kleiner werdende Partei, welche das von 1772 wieder erhobt, sich abermals auftritt; sollte denn ein politisches Blatt deutscher Provinz offen den Landes- und Hochverrat predigen dürfen, ohne daß der Staat augenblicklich einschreite?

Wenn Sie den Staat der polizeilichen Präventivgewalt der Presse gegenüber herausnehmen, auch da, wo unmittelbare Gefahr der Sicherheit der gesammten Staatsordnung droht, dann wird der Selbstverteidigungstrieb jedes gefügten Staates sich gewaltsam Lust machen, dann zwingen Sie den Staat zur Suspension des Preßgesetzes, zur Verkündigung des Belagerungszustandes. Und hier liegt der entscheidende Punkt, der mich bestimmt, für den Antrag von Kardorff zu stimmen. Alzu milde Gesetze haben allezeit häufige Suspension des normalen Rechts veranlaßt. In England ist tatsächlich auf frischem Boden die Aufhebung der Pressefreiheit und anderer Volksfreiheiten viel häufiger erfolgt, als ich für unser deutsches Reich wünschen möchte. Der Art. 68 unserer Verfassung, der vom Belagerungszustand handelt, ist ja eine Nothwendigkeit, eine traurige Nothwendigkeit, und jeder freie Mann wird wünschen, sie selten wirtschaften zu sehen. Darum laßen wir die normalen Befreiungen des Staates kraftvoll und fest, damit er nicht gezwungen werde, seine eigene Gesetzgebung in Tagen der Gefahr außer Kraft zu setzen. Es muß dem Staat möglich sein, auch in erregter Zeit die Ordnung zu handhaben, ohne in Ausnahmefällen zu verfallen. Dies der Grund, warum ich für jeden Zusatz stimme, den großen Grundsatz aber, daß die Beschlagnahme als Regel nicht gelten soll, halte ich fest und den wird, hoffe ich, auch das Haus festhalten auf die Gefahr hin, daß bei dem Widerspruch der Regierungen das ganze Gesetz scheitern sollte. (Beifall links.)

Abgeordneter Sonnemann: Nach den einleitenden Worten des Herrn Vorredners muß ich offen gestehen, habe ich einen anderen Schluss erwartet; (Sehr wahr!) er will die Beschlagnahme aufgehoben wissen, aber er will sie gleich wieder einführen. Er hat Ihnen dafür einen einzigen Fall angeführt, daß in der Presse ein Aufruf ertheilen könnte zur Sturmung von Fabriken oder zu irgend einem hochverrätherischen Unternehmen. Wenn aber ein solcher Aufruf ertheilen sollte, dann würden die Verfaßter und Uebergeber wissen ihn zu verbreiten, ehe er beschlaghaft werden kann. Sowie Sie aber damit anfangen, das Principe der Beschlagnahme wieder einzuführen, dann kommen Sie bald auf die Fälle der indirekten Auferordnung und zu allen möglichen Beschlagnahmemaßregeln. Herr v. Puttkamer hat gesagt, es würde für die Presse ein großer Nachteil sein, wenn das Gesetz daran scheitern sollte, daß die Beschlagnahme durch die Polizei aufgehoben würde. M. H., der Journalistentag hat in Breslau nach Jahr eingehenden Debatten sich dahin ausgesprochen, daß die richterliche Beschlagnahme beizubehalten, allerdings mit sehr geringer Majorität, im folgenden Jahre aber in München einstimmig erklärt, daß ein Preßgesetz, welches die Beschlagnahme beibehält, nicht wert sei, als deutsches Preßgesetz eingeführt zu werden. Ich glaube in der That, daß die gesamte deutsche Journalistik ohne Unterchied der Parteien auf die pecuniären Vortheile, die die Befestigung der Cautionen und des Stempels ihr gewährt, verzichten würde, wenn in dem Preßgesetz

die polizeiliche Beschlagnahme beibehalten würde. M. H., Herr v. Puttkamer hat Ihnen von Artikeln über den 18. März und die Pariser Commune, die er gelesen hat, erzählt; ich könnte Ihnen aber ebenso viele andere Artikel gegenüberstellen, die in hochoffiziösen Regierungsbüchern erschienen sind, die ebenso schwere Schmähungen gegen einzelne Parteien und Personen, ja gegen Mitglieder dieses Hauses enthalten. Das wird sich also von beiden Seiten ausgleichen und darum wollen wir ja eben eine freie Presse haben, damit Sonne und Wind auf beiden Seiten gleich verteilt werden.

In England und Amerika sieht man Auflösungen zur Umgestaltung der Regierung, aber man beachtet sie nicht. Ich glaube, daß der Bildungszustand in Deutschland nicht gegen diese Länder zurück ist. Die Völker, welche vollständige Pressefreiheit haben, sind alle germanisch Abstammung und Deutschland sollte keine volle Pressefreiheit vertragen können? Auf einen Punkt muß ich noch aufmerksam machen. Die Bedeutung der Presse für das öffentliche Leben wird von Seiten der Regierungen in Deutschland noch viel mehr unterschätzt. Dennoch haben wir bei dem einleitenden Vorlage des ersten Regierungscommisars gehört, daß er die Presse als sechste Großmacht bezeichnet hat. Und diesen bedeutenden Factor im öffentlichen Leben will man der Gefahr der vorläufigen Beschlagnahme aussehen, die ihn in seiner Existenz schädigen und beeinträchtigen kann? M. H., ein Preßgesetz mit dem vorläufigen Beschlagnahmemaß ist kein freies Preßgesetz. Es soll die polizeiliche Beschlagnahme z. B. aufrecht erhalten werden, wenn kein Drucker oder verantwortlicher Redakteur auf einer Zeitschrift genannt ist. Eine solche Bestimmung scheint mir vollständig überflüssig zu sein, denn wenn wirklich der Mangel abschrecklich erfolgt, so haben die Gerichte vollständig die Mittel in der Hand, um den Drucker oder Verleger aufzufinden; nötigenfalls halten sie sich an den Verbreiter, und das Gesetz hat so strenge Strafen aufgenommen, viel strenger als sie bisher irgendwo in Deutschland waren, wenn der Drucker oder Verleger nicht genannt ist, daß wir uns vollständig dabei beruhigen können. Weiter ist in dem Commissionsvorschlag der § 17 bezüglich des Verbots auswärtiger Blätter aufgenommen. Ich hoffe, daß wir diesen Paragraphen streichen werden. Gegen § 18, welcher ein Verbot der Veröffentlichung über Truppenbewegung enthält will ich nichts sagen, weil er nur in Ausnahmefällen Anwendung finden wird. Kurz und gut, wenn Sie die Punkte durchgehen, welche die Commission hat stehen lassen, werden Sie zu dem Resultat kommen, daß es nicht der Mühe wert ist, deshalb eine polizeiliche Beschlagnahme beizubehalten. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages des Abg. Herz empfehlen, der im Wesentlichen das Richtige trifft.

Einen Punkt will ich noch erwähnen: Es sind in Betreff der richterlichen Beschlagnahme einige Neuänderungen gefallen, die es angezeigt erscheinen lassen, darüber einige Worte zu sprechen. Zuerst hat der Abg. Reichsperger gesagt, daß in Berlin ein Untersuchungsrichter ange stellt werden könnte, der bei der Ausgabe von Zeitschriften statt der polizeilichen eine richterliche Beschlagnahme sofort verfügt. Die Mehrheit des Hauses wird nicht wollen, daß die polizeiliche Beschlagnahme in der Weise wieder eingeführt wird, daß jeder Untersuchungsrichter ohne Weiteres die Beschlagnahme verfügen kann. Es wäre erwünscht, daß praktische Juristen sich über diese Frage der richterlichen Beschlagnahme aussprechen; kann eine solche bloß vom Untersuchungsrichter oder von dem Gericht, welches die Anklage zu formulieren hat, verfügt werden? Nach den hier gefallenen Neuänderungen scheint es mir nicht ganz unmöglich, darüber Aufklärungen zu geben. Im Ganzen glaube ich bemerkten zu sollen, daß hier aus der Debatte (allerdings nur von wenigen Seiten) immer noch eine große Furcht vor der Wirkung der Presse hervorleuchtet. Von der Nichtanwendung des § 20 für unsere Zeit hat sich schließlich fast das ganze Haus überzeugt, und ich bin seit überzeugt, daß, wenn wir dazu gelangen, die Presse von den Fesseln der Beschlagnahme zu befreien, in wenigen Jahren sich Niemand mehr in die jetzige Zeit zurückwünschen wird. Denn diese Frage betrifft jede Partei, die conservativen wie die radicalen. Alle Parteien haben ein Interesse daran, die Presse von allen Fesseln zu befreien; nur dann kann sie die Stellung einnehmen, die ihr gebürtig und die nothwendig ist, wenn sie ihre schweren Pflichten nach allen Seiten hin erfüllen soll.

Commissarius v. Bracht: Ich erkenne gerne an, daß Ihre Commission, indem sie radikalere Anträge zurückweist, sich bemüht hat einen Mittelpunkt zu finden zwischen den bekannten Wünschen der Presse auf gängige Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme und den Forderungen der Regierungsvorlage. Die verbündeten Regierungen sind aber bei Abfassung ihres Entwurfs in Bezug auf die Beschlagnahme bis an diejenige Grenze gegangen, bis zu welcher sie gehen können ohne die öffentliche Sicherheit des Staatslebens, für die sie verantwortlich sind, zu gefährden. Gegenüber der lebhaften Betonung der Nothwendigkeit einer freien Presse frage ich: haben wir denn nicht jetzt bereits eine freie Presse? (Wider spruch.) Ist es denn wirklich nachweisbar, daß in den letzten Jahren durch Beschlagnahme die Freiheit der Presse gefährdet worden? Es sind hier eine Menge Zahlenangaben von Beschlagnahmen vorgeführt worden; aber ich glaube diese Zahlen daffirenn scheinlich aus Zeiten, die 15 und 20 Jahre hinter uns liegen und sie würden höchstens den Missbrauch einer Gewalt beweisen können. Aber das braucht ja gar nicht bewiesen zu werden. Diese Möglichkeit besteht bei jeder Gewalt; aber man wird doch deswegen den Gebrauch der Gewalt selbst nicht verbieten wollen. Ich glaube zwar nicht, daß das Haus die hier von Abg. Herz und Sonnemann empfohlenen radikalnen Anträge annehmen wird, da man wohl auch hier den Vorschlägen der Commission zustimmen wird. Über diese Vorschläge selbst können der Regierung die von ihr für nothwendig erachtete Garantie nicht genügen. Es ist hier das Wort gefallen, das einzige Mittel gegen die Ausschreitungen der Presse sei die Presse selbst. Aber die Consequenz eines solchen Satzes führt dahin, daß alsdann die Anwendung des Strafgesetzes gegen

leicht noch ein anderes Moment hinein, nämlich eine gewisse Feindlichkeit gegen die Presse und der Verfuss, ihr den Day zu drücken, um Bewusstsein, daß die Beschlagnahme in einer gewissen Wirkung äußert, wenn auch der Richter sie nicht aufhebt.

Wenn der Herr Regierungskommissar meinte, ein Missbrauch sei ja immer möglich, aber man könne doch nicht durch die Möglichkeit des Missbrauchs bis... auskönnen, so ist das richtig, es bleibt aber die Frage, ob Herr Abg. Herz ausgeführten Beispiele und nehme außerdem auf die Notorietät Bezug. (Sehr wahr!) Und wenn da die Folge der bösen That hier zur Geltung kommt, wenn mit einem an sich begründeten Recht ein zarter Missbrauch getrieben worden ist, da liegt die Neigung ungemein nahe, um dem Missbrauch dadurch definitiv und wirksam abzuholzen, daß man die Beschlagnahme überhaupt streicht.

Unter diesem Gesichtspunkte hat der Antrag Herz gar viel Berechtigung und unter diesem Gesichtspunkte fühle ich selbst große Neigung, dafür zu stimmen. Ich thue es aber nicht, weil ich die Besorgniß hege, daß das Mittel denn doch gar zu radical wirken möchte und daß das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt dadurch in Frage gestellt würde, während ich darin im Allgemeinen ein wünschenswerthes Wert erkenne. Auch bin ich von Natur zu solchen Repressionsmaßnahmen, gegenüber einem seitens der Obrigkeit hervortretenden Missbrauch, nicht geneigt. Was nun den Antrag Kardorff betrifft, so liegt das Bedenken gegen die polizeiliche Beschlagnahme in den oben angeführten Gründen, sowie darin, daß man die Möglichkeit des politischen Einheitsreichs unter Hinweis auf gesetzliche Paragraphen gewährt, die an sich unverantwortlich dehnbar sind. Ist ein Paragraph ganz concret und objectiv scharr abgegrenzt, dann ist das Bedenken sehr viel geringer; ist aber der Paragraph so beschaffen, daß er eine grose Dehnbarkeit besitzt, dann wählt auch in gleichem Maße die Gefahr, wenn man der Polizei die Interpretation überläßt. Nun meine ich, sind die fraglichen Paragraphen der letzteren Art, dann Ausdrücke wie „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ oder „zum Widerstand anreichen“ seien der Interpretation keine Schranken. Mit dem Zusatz des Abg. Kardorff verhält es sich ganz ähnlich, wenn darin von „direkter oder indirekter Aufforderung“ gesprochen wird. Wie erforderlich wird die Polizei sein, wenn es darauf ankommt, aus einer Druckschrift eine indirekte Aufforderung zu irgendwelchem hochverrathen oder landesverrathen Unternehmen herauszufinden. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Mehrheit des Hauses liegen wird, eine so einfache, weite Grenze für die Beschlagnahme durch die Polizei zu ziehen; dann ist es aber sehr natürlich, daß Sie die Commissionsvorschläge annehmen.

Abg. Lasker: Ich verhalte mich den Anträgen Herz und v. Kardorff gegenüber etwas anders als der Herr Vorsitzender. Zuerst möchte ich dem Herrn Abg. Herz meine Zustimmung nicht geben, selbst wenn ich Gefahr liefe, daß die Regierung unter der Annahme dieses Antrages dem Preßgesetz ihre Zustimmung geben möchte, aus dem einfachen Grunde, weil ich mir sage, daß man der Presse nicht eine vor jedem Eingriff der gewöhnlichen Justiz ex parte Stellung geben soll. Wenn wir nicht Aufstand nehmen, da wo es sich um die persönliche Freiheit handelt, dem Richter die Verhaftung eines Menschen zum Zwecke der Voruntersuchung anzubutrauen, so weiß ich nicht, warum wir eben dieselbe Freiheit in Bezug auf das gedruckte Wort geben sollen. So weit in der Verehrung der Presse bin ich noch nicht gekommen, daß ich die Freiheit eines an sich verbrecherischen Blattes Papier höher anschlagen sollte, als die Freiheit eines Menschen, der in dem Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Wenn wir die polizeiliche Beschlagnahme in analogen Verhältnissen ausschließen, so ist das keineswegs der Grund, daß wir die Presse anders behandeln sollen, als andere Personen; sondern weil wir erfahrungsgemäß sehen, daß bei der Beschlagnahme von Papieren viel mehr politische Zwecke verfolgt und dadurch weit mehr Missgriffe seitens der Polizei gemacht werden, als bei der Verhaftung von Personen. Deswegen sind wir jetzt behutsamer bei der Zulassung der polizeilichen Beschlagnahme. Aber dem Richter den Zugang zu einem Blatt Papier, das die Merkmale eines Vergehens an sich trägt, zu ersparen, ist keinerlei Grund vorhanden. Ich habe hier eine Prüfungserklärung, die dahin geht: der Mensch, der verhaftet wird, wird nicht vernichtet, wie beispielsweise ein Zeitungsblatt vernichtet wird. Nun, ich meine, gegen einander abgewogen, ist die Entziehung der Freiheit auf 4 Wochen, also die Vernichtung der persönlichen Freiheit auf diese Zeit, mindestens eben so schwer, als die körperliche Vernichtung eines Blattes Papier.

Wenn man von einem irreparablen Schaden spricht, so meine ich, ist es für den Menschen und seine persönliche Freiheit ein sehr geringes Compliment, wenn man die Verhaftung eines Menschen für einige Zeit nicht mindestens für einen eben so irreparablen Schaden erklärt, wie die etwaige Beschlagnahme und Entzehrung eines Blattes Papier. Man muß den Begriff der Freiheit nicht zu weit treiben wollen, man kann unmöglich vor der Freiheit eine solche Achtung haben, daß man sie vom Laufe der gewöhnlichen Justiz auslöschen will, ohne daß man im Stande ist, einen gleichen Missbrauch nachzuweisen, wie dies bei der polizeilichen Beschlagnahme der Fall ist. Der Abg. Herz hat selbst erwähnt, daß eine Anzahl von polizeilichen Beschlagnahmen erfolgt ist, wo nur ein einziges Mal die Angelegenheit vor den Richter gebracht wurde. Alle die Fälle, die er citirt, passen nicht auf die richterliche Beschlagnahme. Aber selbst wenn der Richter den größten Missbrauch trieb, müßte ich dennoch den Eingriff der Justiz gestattet wissen. Man kann die eine oder die andere Justizverfassung angreifen, aber deswegen eine die Macht des Richters einfränen, wäre ein ganz vergebliches Bemühen. Wir sind heute nun einmal nicht weiter, als daß wir unsere höchste Garantie für die Rechtsicherheit beim Richter suchen müssen. Und so meine ich, ist es auch nicht zu viel, wenn wir dem Richter die Erlaubnis geben, auch einem gedruckten Blatte Papier gegenüber die Interessen der Justiz wahrzutreten. (So hätte eigentlich gewünscht und erwartet, daß der Herr Abg. Biggers die Worte, die er neulich gegen ein Mitglied, welches weiter unten sitzt, gehalten hat, auch ein wenig angewendet hätte gegen seinen Collegen Herz, daß er keineswegs unter Preßfreiheit die Exemption der Presse von allen Gesetzen verstehe, daß man nicht gestatten könne, daß ein Blatt mit verbrecherischem Inhalt von keiner Macht gefangen werden könne, auch nicht von der richterlichen Macht.)

Ich habe nicht das geringste Bedenken, dem Richter die Beschlagnahme in allen Fällen freizugeben, in denen er ohnehin über Vermögen und Person verfügt. Unter richterlicher Garantie aber will ich die Beschlagnahme deshalb gestellt wissen, weil die Polizei mit derselben vielfach den allerärgsten Missbrauch getrieben hat und zwar ist in dieser Missbrauch ein höchstwilliger gewesen. Ich erinnere mich eines Polizeipräsidienten von Berlin, der einem Oberstaatsanwalt gegenüber — war es die „Präsidialzeitung“, oder die frühere „Urvächerzeitung“, oder die „Dössische Zeitung“ — erklärte, er werde diese Zeitung dadurch vernichten, daß er sie täglich werde statt Beschlag belegen lassen. (Hört!) — Diese Boshaftigkeit des Anwalts hat Jahre lang in Preußen stattgefunden und ich fürchte auch in andern Ländern. Suchen Sie also nicht die Angelegenheit so abzuschwächen, daß ab und zu ein unverständiger Polizeibeamter sich einen Missbrauch oder eine Überbreitung nicht hätte zu Schulden kommen lassen. Aber, meine Herren, ich bin der Meinung, daß es in der That unzulässig ist, die Ansicht über die Presse den Polizeibeamten zu übertragen. Hier in Berlin ist die Einsicht in die Zeitungen, daß eine Anzahl von Lectoren die Nacht über die Zeitungen eifrig studiren, ob der Thalbestand eines Verbrechens oder Vergehens darin enthalten sei; und wenn sie einen solchen Thalbestand gefunden zu haben glauben, werden sie den Polizeipräsidienten, der diese Beschlagnahme bestätigt oder nicht. Nur denkt man sich diesen unterordneten Polizeibeamten, der fürchten muß, seine Stelle zu verlieren, halb schaftstrunken die Zeitungen lesend, und dann weiter den aus dem Schlafe gemachten Polizeipräsidienten, der die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob Gefahr im Bezug sei oder nicht; das ist eine lächerliche Institution, die wir nicht bestätigen können. (Als ob es solche Gefahr mit Beschlag belegt werden soll, gerade als ob ein schlecht gedrucktes Blatt Papier von derselben Bedeutung wäre, wie ein ausgeschriebener Brand.)

Nun, meine Herren, verlangt der Herr Abg. v. Kardorff, es müßten nur einzelne Paragraphen ausgenommen werden. Bei dem Hoch- und Landesverrat könnte man ja vielleicht eine Grenze finden, bei welcher man sagen könnte, hier sei das Meritum für einen verständigen Beamten deutlicher; dasselbe gilt aber nicht von der Aufregung der Clasen gegen einander; es könnte jedes Blatt von einer gegnerischen Partei so ausgelegt werden, daß es diese Unzulänglichkeit der Clasen gegen einander anzeigen will. Es wäre dann die Beschlagnahme der „Neuen Preußischen Zeitung“ und der socialdemokratischen Blätter unter diesen Entschuldigungen an jedem Tage möglich. (Heiterkeit und Zustimmung.) M. H., was ist denn der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Lesung? Bauschen Sie doch die Frage nicht in dem Maße auf, daß es heißt: mit der polizeilichen Beschlagnahme sei das Gesetz annehmbar, ohne dieselbe nicht. Die ganze Frage ist, wie mein Nachbar, der Herr Abg. Gneist mir eben gesagt hat, bloss eine Frage der Einsicht des Bureaus. Sie brauchen bloss ein Zimmer in der Nähe des Untersuchungsrichters zu finden und können dann einen Beamten hinsetzen, denselben, der die Beschlagnahme nachsuchen soll, und der wendet sich dann an den Richter, der die Beschlagnahme ausspricht oder nicht. Sie brauchen nicht etwa den Richter mehr schonen zu wollen, als der Polizeipräsidient jetzt geschont wird.

Ich bin allerdings nicht der Meinung, daß die Dinge eine solche Gefahr zu haben pflegen, daß man in der Nacht den Besitz der Beamten aufwecken muss, aber zu allen Beweisen können Sie zu jeder Zeit, wenn Sie einen Richter mehr anstellen, die Verfügung einer richterlichen Beschlagnahme sofort extrahieren, natürlich nur dann, wenn dieser mit dem Geist umzugehen gewohnte Beamte, der Richter, den Verlust des Vergehens darin findet.

Sie sehen also, daß die Frage der Beschlagnahme, sofern wir nur die richterliche Beschlagnahme zugelassen — und diese bin ich in meinem Sinne zu bestreiten gesessen — gar nicht verdient, zu einer großen politischen Frage in die Höhe gebracht zu werden — ich meine Seitens der Regierungen, weil sie die Hilfsmittel haben, eben so schnell die Beschlagnahme gegen wirkliche Verbrechen heranzuführen, aber nur mit mehr Garantien für die Person und für die Freiheit; nämlich die Garantien, welche durch die Verstärkung des richterlichen Personalas geboten werden. Die einzige hundert Thlr. Mehrausgaben, welche dadurch herbeigesetzt werden, können doch das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage stellen. Ich rate Ihnen deshalb Annahme der Commissionsanträge, die der Justiz völlige Genüge leisten, der Verwaltung aber nur die Willkür, keineswegs aber ein rechtmaßiges Vor gehen abnehmen. (Lebhafter Beifall lints.)

Commissarius v. Bräuer: Gegenüber den Behauptungen von einer politischen Tendenz bei polizeilichen Beschlagnahmen möchte ich eine kurze Zusammenstellung der in den letzten 3 Jahren durch den Polizeipräsidienten von Berlin verfügten Beschlagnahmen geben. Danach sind 32 cautionärsfähige Zeitungen beschlagnahmt worden. Von diesen wurden 5 durch den Richter am folgenden Tage wieder freigegeben, und zwar bezog sich bei diesen der selben der incriminierte Passus auf denselben Gegenstand, nämlich auf eine Prämienelei, es lag hier also kein politischs Moment vor. Die übrigen 27 Fälle der Beschlagnahme geschahen mit Recht und ebenfalls ohne jede politische Tendenz und erfolgte auch in 21 Fällen eine Verurtheilung. Dies scheint mir ein genügender Beweis gegen die vorhin gehörten Behauptungen zu sein. (Windthorst: Aber in Hannover!)

Abg. v. Kardorff: Dem Abg. Lasker möchte ich erwidern, daß er nach der Argumentation, die er uns beigebracht und in welcher er so lebendig für die richterliche Beschlagnahme plädiert hat, eigentlich consequenter Weise auch gegen die Commissionsvorschläge stimmen müßte. (Abg. Lasker: Wie so?) Denn in der Commissionsfassung ist von richterlicher Verfügung nicht die Rede. Wenn er also bei den dort aufgeführten Punkten entbehren kann, so ist doch immer die Möglichkeit gegeben, daß man die polizeiliche Beschlagnahme noch etwas weiter ausdehnen kann. Mir würde es persönlich ganz recht sein, wenn unsere Gerichte sich so konstruieren ließen, wie der Abg. Lasker es angebietet hat, und wir auf diese Weise um die polizeiliche Beschlagnahme ganz und gar herumkommen könnten. Der Abg. Gneist hat ganz Recht: es ist dies eine Frage der Bureaus, ob richterliches oder Polizeibureau. Mir ist auch das richterliche lieber, aber es ist doch ziemlich schwierig, richterliche Behörden so zu organisieren, daß sie eben zu jeder Tageszeit funktionieren können. Das ist der einzige Grund, weshalb ich mich meinerseits überhaupt für eine polizeiliche Beschlagnahme erklären kann. Sollt man sie aber für zulässig, so muß man etwas weiter gehen als die Commission. Die Herren Lasker und v. Wallstrodt haben darauf hingewiesen, daß Art. 130 des Strafgesetzbuches, dessen Aufnahme wir empfohlen, ein sehr dehnbar sei. Dem muß ich auf das Entgegenseitig wider sprechen, der in dem Artikel ausgedrückte Begriff (s. den Wortlaut) ist ganz klar. Die Polizeibehörde oder der Richter wird also zu prüfen haben, ob der öffentliche Frieden in einem gegebenen Falle gefährdet ist, und diese Prüfung ist so greifbar, daß sie auch ein Polizeibeamter mit einer so geringen Bildung, wie sie von einigen Seiten vorausgesetzt wird, leicht wird vornehmen können. Bei der Beurtheilung der polizeilichen Beschlagnahme auf sehr wenige Fälle kann man einen großen Missbrauch derselben nicht voraussehen und ich möchte Sie daher dringend bitten nicht das ganze Gesetz zu gefährden, indem Sie zu stark an Ihren idealen und allgemeinen Prinzipien festhalten.

Abg. Dr. v. Niegolewski: Bei aller Freiheit, die Sie der Presse durch Ihre Vorschläge eingeräumt haben, haben Sie dennoch die polizeiliche Beschlagnahme gestattet. Meine Herren, es ist mir zugleich peinlich und erfreulich, daß Sie sich selbst ein Gesetz bereiten, das Ihnen in Zukunft sehr unbehaglich sein kann. Sie haben auf die politischen Landesspiele hingewiesen und behauptet, daß dort hochverrathenreiche Pläne geschmiedet werden. In Preußen ist aber früher einmal für Hochverrath gehalten worden, was kein Jurist und überhaupt Niemand für Hochverrath halten kann. Ein Oberpräsidient hat damals gesagt, daß dasjenige, was Hochverrath gegen Russland sei, auch Hochverrath gegen Preußen wäre. Es kann ja bei uns auch ohne eine Diktatur dictatorial regiert werden, ich begreife aber nicht, daß Sie sich unsertwegen das Leben verkümmern wollen. Es kommt hier wieder das Wort zur Geltung: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend böses muß gebären.“ Auch das Preßgesetz wird in seinen Folgen den Fluch der bösen That. (Heiterkeit.)

Abg. Majunke: Der Herr Regierungs-Commissar hat uns vorhin Angaben gemacht zum Beweise dafür, daß man in den letzten Jahren in Berlin nur in seltenen Fällen Beschlagnahme vorgenommen hat. Nun, hier in Berlin haben wir zwar wohl am wenigsten über Beschlagnahmen zu klagen, in den Provinzen sind aber in den letzten Monaten Beschlagnahmen erfolgt, die vom juristischen Standpunkte geradezu haarsäubernder Natur waren, in der Rheinprovinz, Posen, Oberpfalz und der Grafschaft Glatz. In Glatz erscheint ein Blatt, „der Gebirgsbote.“ Dasselbe hatte vor einigen Wochen ein Telegramm einer Berliner Zeitung abgedruckt, welches mitteilte, daß der Brix in einer Conferenz der Verhälften der Bischöfe in Preußen als ein auersemwertes bezeichnet habe. Und wegen dieser Mittheilung ist die Beschlagnahme erfolgt. (Hört! hört!) Es ist natürlich wieder freigegeben worden. Seit jener Zeit aber sind binnen wenigen Tagen wiederholte Beschlagnahmen vorgenommen und vor wenigen Tagen ist dieses Blatt in einem Cumulativprozeß freigesprochen. Wenn solche unerhörte Fälle vorkommen, können wir der Polizei nicht ohne Weiteres die Beschlagnahme gestatten, wir können die Presse nicht hinstellen als ein Verübungsfeld für stehende Staatsanwälte und Polizeipräsidienten. (Bravo!)

Referent Marquardt: Wenn gleich Präsident Delbrück erklärt habe, daß die Bundesregierungen erst nach Schluss der zweiten Lesung Stellung zu dem Gesetze nehmen würden, müsse das Haus dennoch die Berathungen ruhig fortführen. Wenn gleich Präsident Delbrück erklärt habe, daß die Bundesregierungen erst nach Schluss der zweiten Lesung Stellung zu dem Gesetze nehmen würden, müsse das Haus dennoch die Berathungen ruhig fortführen.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Amendements mit sehr starken Majoritäten abgelehnt (für den zweiten Theil des Antrags v. Kardorff stimmten auch Dr. Treitschke und v. Schulte) und wird § 27 in der Fassung der Commission gegen die Stimmen der conservativen und einiger freiconservativen Abgeordneten angenommen. Für diese Fassung stimmen auch Friedenthal und Graf Belwys-Huc.

Die folgenden Paragraphen des 5. Abschnitts werden ohne erhebliche Bedenke genehmigt. Nur bei § 33 (betrifft die Zuständigkeit der Gerichte in Preßangelegenheiten) bemerkt.

Abg. Majunke: Der Regierungs-Commissar hat in der Commission auf die Frage: ob es gestattet ist, nach der Beschlagnahme eines Blattes sofort eine neue Ausgabe mit hinweglassung des confisierten Passus zu veranstalten, geantwortet: dies sei selbstverständlich. Auch ich halte es für selbstverständlich. Nach den Erfahrungen aber, die ich theilweise selbst gemacht habe ich doch nicht so großen Respect vor dem, was man bei unsern Staatsanwälten und selbst bei unsern Richtern als selbstverständlich ansieht. Ich möchte daher den Regierungs-Commissar bitten, seine Antwort in der Commission, daß dies selbstverständlich sei, hier zu wiederholen, damit man sich zwingenfalls darauf berufen kann.

Commissar v. Brauchitsch: Ich wiederhole also diese meine Erklärung hiermit.

Abg. Majunke: Ich bin zufrieden. (Heiterkeit.)

§ 34 lautet: „Die für Seiten des Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestimmten besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetz gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.“

Borbechtlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuern findet eine besondere Besteuerung der Presse und der eingeführten Preßerzeugnisse (Zeitung- und Kalenderstempel, Abgaben von Justizraten etc.) statt.“

Hierzu beantragt: 1) Krüger die Worte „der Kriegsgefahr“ zu streichen.

2) Brochhaus beantragt: hinter Absatz 1 als Absatz 2 die Worte zu setzen: „Auch werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen aufgehoben.“

3) Onden beantragt als zweiten Absatz folgendes anzunehmen: „Die in den Landesgesetzen ausgeprochene Verpflichtung zur Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen haben Verleger und Verfasser, bzw. Herausgeber gemeinsam zu tragen; von Prachtwerken u. mit Abbildungen können Freieremplare nicht verlangt werden.“

4) v. Schulte als zweiten Absatz den folgenden Passus aus der Regierungsvorlage aufzunehmen: „Ebenso werden durch dieses Gesetz die Verträge der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken u. öffentliche Sammlungen nicht berührt.“

5) v. Niegolewski: Das Wort „Kriegsgefahr“ ist so elastisch, daß

es rein dem Ermeessen des Beamten überlassen bleibt, wann er eine Kriegsgefahr vorhanden glaubt. Nach den Worten des Herrn Grafen v. Molte haben wir ja eine fortwährende 50jährige Kriegsgefahr in Aussicht. Wenn Sie nicht zu schweren Missbräuchen dieses Paragraphen Veranlassung geben wollen, so müssen Sie das Amendement Krüger annehmen und das Wort „Kriegsgefahr“ streichen.

Abg. Dr. Onden: Der gesetzliche Rechtszustand, betreffend die Abgabe eines Pflichtexemplars an die Landesbibliotheken, den der Abg. Brochhaus abschafft will, besteht in Österreich, in Frankreich, in England. In England werden sogar fünf elegante gebundene Einbände von jeder Druckschrift an die Bibliothek geliefert. In keinem dieser drei Länder ist jemals ein Mensch darauf gekommen, diese wohlthätige Einrichtung abschaffen zu wollen und man wird vermutlich sehr erstaunt den Kopf schütteln, wenn man von einem derartigen im deutschen Parlamente gestellten Antritt hört. Für mich ist einzig und allein maßgebend das Interesse der Wissenschaft, das Interesse an der Aufbewahrung der einheimischen Literatur, an der Sicherheit des Fortbestehens der Bibliotheken und ihrer Sammlungen. Sie werden schwerlich geneigt sein, den Bibliotheken des Landes denjenigen Geldaufwand zu gewähren, den sie zum Kauf der Druckschriften nötig haben, welche Ihnen der Antrag Brochhaus entziehen will. Nehmen Sie diesen Antrag an, so geben Sie damit ganze Sammlungen der Literatur einem sicheren Untergange Preis. Eine solche Gattung umfaßt zunächst die Flugblätter, die literarischen Tages- und Streitschriften, in denen sich die Zeitgeschichte selber aufzeichnet und zwar in den frischesten Farben, in der unmittelbarsten Weise. Wer heute etwa die Geschichte von 1848 und 1849 schreiben wollte, der wäre sehr übel daran, wenn ihm nur die offiziellen Actenstücke, die geistlichen Documente zu Gebote ständen, wenn ihm nicht die Leihbibliotheksammlungen den Einblick in diese Gattung der Literatur möglich machen, die ihm unmittelbar den Spiegel jener Zeit vorhalten.

Die kostbarsten Erscheinungen dieser Literatur, namentlich die Tageschriften und Flugblätter der extremsten Parteien sind sofort dem Untergange geweiht, wenn sie nicht in den Bibliotheken aufbewahrt und erhalten bleiben. Eine zweite hochwichtige Gattung der Literatur umfaßt diejenigen wissenschaftlichen Werke und Arbeiten, die in einem ihrer Verbreitung und ihrem Bestandwert den ungünstigen Augenblick erreichten. Sie bleiben alsdann unbekannt, werden todgeschwiegen, von dem Verleger schließlich als Malakulatur verkauft und geben je zu Grunde. Nun trifft aber ein solches Schicksal leider sehr häufig Werke, deren hoher wissenschaftlicher Werth sich erst nach 20, 30 ja 50 Jahren herausstellt. Sie werden alsdann zufällig in den Bibliotheken wieder entdeckt und feiern so nicht selten eine glänzende Auferstehung. Geraade solche Werke sind es dann, die, wenn eine neue wissenschaftliche Rücksicht genommen wird, die kostbarsten Funde benutzt und hochgeachtet werden. In der Petition aus Bonn, die uns zugegangen, wird diese für den Fortschritt der Wissenschaft hoch wichtige Thatfrage besonders hervorgehoben und als Beispiel auf die bis vor Kurzem völlig unbekannten und gänzlich in Vergessenheit gerathenen Wissenschaftswerke hingewiesen, welche die Vorgänger des Darwinismus waren. Wollen Sie, meine Herren, derartige Gattungen der Literatur nicht zum schweren Nachteil des menschlichen Fortschrittes und der Wissenschaft untergehen lassen, so lehnen Sie den Antrag Brochhaus ab und halten Sie die Verpflichtung zur Abgabe eines Frei-Exemplars an die Bibliotheken aufrecht (Beifall).

Abg. Brochhaus: Ich kann meine Eigenschaft als Mitglied des Reichstages nicht so auffassen, daß sie verpflichtet eine Schädigung des Standes, dem ich angehöre gut zu heissen. Ich spreche dabei nicht pro domo; denn im Königreich Sachsen besteht diese Maßregel der Abgabe eines Pflichtexemplars nicht mehr. Ich stelle mich ganz auf den Rechtsstandpunkt und sage: Es ist in keiner Weise rechtlich begründet, daß von allen Gewerbetreibenden allein der Stand der Buchhändler eine derartige Besteuerung seines Eigentums, eine derartige Vermögensschädigung sich auferlegen soll. Diese Verpflichtung zur Abgabe eines Frei-Exemplars stammt aus der Zeit der Censur und des Concessionswesens. Es liegt kein Grund vor, sie noch gegenwärtig aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Schulte: Ich bitte Sie einfach den betreffenden Passus der Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach es bei der Abgabe des Pflichtexemplars an die Bibliotheken verbleibt.

lesen, wie würde Ihnen das gesallen? (Heiterkeit.) Diesen Zustand haben wir 3 Jahre lang ertragen, indem wir gezwungen sind, die offiziellen Blätter zu lesen, die neben den amtlichen Anzeigen auch Leitartikel enthalten, die den französischen und clericalen Geist befämpfen wollen. (Bewegung. Stimme: Ahal!) Ich glaube, der clericalen Geist hat dasselbe Recht zu leben wie jeder andere. (Beifall im Centrum.) Es ist mir aufgefallen, daß immer so viel von Frankreich gesprochen wird, während es doch stolzer wäre, auf eigenen Füßen zu marschieren. Es ist neulich von jemand gesagt: Ich fürchte die Männer, die nur eine Zeitung lesen. Nun wir im Elsaß sind die Männer! (Große Heiterkeit.) Die Regierung hört in der Stimme der Presse nicht die Stimme des Volkes, sondern sie bläst in das Pfeifhorn und die Weise, welche sie hört, ist ihre eigene Weise. Ich bitte Sie, den Zusatz des § 35, der das ganze Gesetz verunzert, abschneiden; ich wäre sehr froh, wenn irgend ein Arzt die giftige Spize als *venerum in cuncta abdichnit*. In früheren Jahren wäre ich nicht so geneigt gewesen, für die Freiheit der Presse zu stimmen (Stimmen: Ahal!), aber in den letzten drei Jahren habe ich meine Ansicht geändert, und bin seitdem etwas freimüsig.

Abg. v. Hoyerbed: Ich bin zu denselben Schlussfolgerungen gekommen wie der Vorredner, trotzdem ich von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen bin und die Begründung des Vorredners durchaus nicht zu der meintigen machen möchte. Namentlich sind mir die Hyperbeln, die der Redner gebrauchte und die einen französischen Anstrich haben, wenn er auch im reinsten Deutsch sprach, ganz wider; die Zeit wird in dieser Beziehung manches ändern. Im Übrigen sprechen wir gar nicht so viel von Frankreich, der Abgeordnete scheint nur ein dafür sehr empfindliches Objekt zu haben. Es ist eben deutsche Weise, sich mit einem so großen Nachbarstaat wie Frankreich zu arrangieren und offen auszu sprechen, was wir denken, und nicht etwa zu schweigen, um nach außen einen großartigen Eindruck zu machen. (Beifall.) Wenn der Vorredner von einer Knebelung der Presse spricht, will ich ihm nur bemerken, daß er jetzt unter den französischen Gelegenheiten lebt. Ich halte es aber für meine Pflicht, Elsaß-Lothringen zu etwas Besserem in preßpolizeilicher Beziehung zu verhelfen, als es bis jetzt hatte. Den vom Vorredner angeführten Artikeln zu lesen, die besser ganz fehlten; ich möchte den Elsässern ein gleiches Verfahren anraten. (Beifall.) Im Allgemeinen denke ich aber, diejenigen, welche für die Annexion Elsaß-Lothringens stimmen, sind verpflichtet, Alles zu thun, was die Elsaß-Lothringen möglichst schnell an Deutschland gewöhnen kann. Ich begreife allerdings, daß selbst innerhalb der liberalen Partei Differenzen über diese Frage existieren können, ohne daß der eine Theil dem anderen schlechte Motive unterstreichen darf.

Die Gegner meines Antrages in der liberalen Partei werden mir zugesehen, daß ich, ohne irgend die Sicherheit und Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Deutschland zu gefährden, meiner Ansicht nachkommen kann; ich halte wie im privaten, so auch im politischen Leben Ehrlichkeit für die beste Klugheit. Die Nothwendigkeit eines Antrages muß mir nachgewiesen werden, wenn ich ihm zustimmen soll; dieser Nachweis ist in Betreff der Presse nicht geführt worden. Die Presse heißt die Wunden, die sie schlägt und die Elsaß-Lothringischen Interessen werden am besten in freier Presse vertreten werden. Der Anschein, daß Elsaß-Lothringen, welches zum Theil protestantisch ist und zum anderen Theil doch schwerlich ganz aus erträglichen Clericalen besteht, ganz ultramontan sei, ist aus dem Theil einer freien Presse hervorgegangen. Die anticlericalen Elemente sind nicht genug zum Wort gekommen. Die politische Unzufriedenheit entlädt sich beim Verlust aller Ventile, aus anderem gefährlicherem Gebiete, nämlich dem religiösen. Und so scheint es, als ob wir Elsaß-Lothringen aus religiösen Gründen unterdrücken. Wir müssen darnach streben, die natürlichen Verhältnisse wieder herzustellen. Die französische Presse ist erst später berücksichtigt worden. Die einheimische Presse ist allerdings zum großen Theil von dem Reptilienfonds ernährt. Wenn derselbe gegründet worden ist in der Absicht, um denjenigen Leuten, denen er sonst zugekommen wäre und die man als besondere Feinde Deutschlands erklärte, nachtheilige Wirkungen auf die Constitutionierung Deutschlands unmöglich zu machen, so ist das Mittel ein total verfehlt zu nennen. Ich möchte wissen, wie diese Personen, wenn sie Deutschlands Feinde gewesen wären, den Fonds hätten verderblicher anwenden können, als es jetzt geschehen ist. (Bravo!)

Da also die einheimische Presse in dieser Art fast als nicht vorhanden betrachtet werden kann, wo drängen Sie die Leute in Elsaß-Lothringen hin, die überhaupt lesen wollen? Leider zu der geheimen Presse. Das Gesetz, das wir eben hier in zweiter Lesung vereinbart haben, ist doch in keiner Weise so glücklich, daß wir meinen müßten, daß Elsaß-Lothringen dem schlimmsten Zustande überliefert würde, wenn dies Gesetz dort sofort eingeführt werden sollte und m. h. es wird noch nicht sofort eingeführt, aber wenn es heute eingeführt würde, so ist in Elsaß-Lothringen noch ein ganz besonderes Schutzmittel gegen jede Überschreitung gegeben, nämlich § 10 des Verwaltungsgesetzes. Wir haben uns damals gegen diesen Paragraphen erklärt. Sie können uns auch jetzt nicht die Schlussfolgerung übel nehmen. Wenn die Majorität des Reichstags diese enorme Gewalt den Organen der Regierung in Elsaß-Lothringen gewährt, so können Sie jetzt um so ruhiger dieses Gesetz über die Presse dort einführen, weil Sie gegen jeden Übergriff austreten können. Wenn Sie aber, wie die Commission gehabt hat, um so schnell als möglich den § 10 des Verwaltungsgesetzes bestätigen zu können, gegenwärtig Elsaß-Lothringen von den Wohlthaten dieses Gesetzes auskönnen wollen, so neine ich mit einem etwas harten Ausdruck, daß die Elsaß-Lothringen mit doppelten Rüthen gezüchtigt werden. M. h., im Kriege haben wir genug Rüth entwickelt, zeigen wir jetzt, daß wir nicht zaghaft im Frieden sind. (Bravo!)

Abg. Miquel: Die beiden Vorredner sind von den verschiedensten Motiven ausgehend zu gleichen Resultaten gekommen. Der Reichstag hat nun die Wahl, wem traut er wohl ein feineres Urteil über die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen zu, dem Abg. v. Hoyerbed oder dem einheimischen Abgeordneten. Ich kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß der Abg. v. Hoyerbed die Begründung des Antragstellers abgelehnt hat, weil sonst unliebsame Verwicklungen eintreten könnten. (Bewegung.) Es handelt sich hier nicht um eine Frage politischer Freiheit, es ist eine Nationalitätsfrage (Bewegung im Centrum), die mehr oder weniger in das Gebiet der auswärtigen Politik gehört (Bewegung), es handelt sich um die Sicherheit und Integrität der Nation. (Glächter im Centrum.) Wir haben hier einen Vertreter des Elsaß gehörte, der den Frankfurter Vertrag für null und nichtig erklärt, der Befreiung auf Befreiung häuft und schließlich sogar der deutschen Nation die Eigenschaft der Bildung abzusprechen die Narrheit hatte. (Große Bewegung.) Da sie sich an den Debatten sehr lebhaft beteiligten, nahm ich an, daß sie definitiv die unsern sein wollten; denn von Jemandem, der sich nur vorübergehend als Gast betrachtet, erwartet man etwas mehr Bescheidenheit. (Große Bewegung.) Ein Gast im fremden Hause tritt etwas beschämter auf als Jemand, der sich als Hausgenosse betrachtet.

Die Abgeordneten traten aber sehr sicher auf und gaben uns gute Ratschläge, wie wir die Ehre Deutschlands wahren sollten und dergleichen Redensarten. Heute fand einer derselben es sogar unpassend, daß wir so viel von Frankreich sprächen. Das sagt aus, als ob sie gute Hausgenossen bleiben wollten. Ich habe mich aber getäuscht, denn die Herren wollen nicht die sichere Zugehörigkeit des Elsaß zum deutschen Reich. Die Herren der Fortschrittspartei wollen dem Preßgesetz nun einen schweren Kloß anhängen, der es unbedingt in den Abgrund zieht. Denn wenn die Befüriffe, welche der oft angeführte § 10 des Verwaltungsgesetzes für Elsaß-Lothringen dem Oberpräsidenten gibt, auf dem Gebiete der Presse durch das Preßgesetz paralysiert werden, dann ist der § 10 überhaupt ungängen und überflüssig. Das wird die Mehrheit des Hauses gegenüber der ausdrücklichen Erklärung des verantwortlichen Reichskanzlers nicht wollen. Der Reichstag wird die Verhältnisse der Reichslände dementsprechend definitiv zu ordnen haben; was es müssen soll, steht schon einen einzigen Punkt vorweg zu nehmen, verstehe ich nicht. Alle Anträge dieses Jubiläums sind verfrüht und würden keinen für Deutschland heilsamen Erfolg haben. (Beifall.)

Vizepräsident Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst (der zur Zeit das Präsidium übernommen hat): Ich habe den Redner sprechen lassen ohne den Ausdruck „Narrheit“, den er gebrauchte, zu rügen, weil ich annahm, daß er sich auf die Auseinandersetzung des Abg. Deutrich bezog, in welcher der deutschen Nation die Bildung abgesprochen wurde. Ich habe seiner den Ausdruck „man hätte etwas mehr Bescheidenheit erwarten“ nicht gerügt, obgleich es erwünscht gewesen wäre, wenn er nicht gebraucht worden wäre.

Zur Geschäftsförderung bemerkte der Abg. v. Hoyerbed: Ich wollte eben den Abg. Miquel bitten, diese beiden Ausdrücke zu erläutern oder zurückzunehmen.

Abg. Miquel: Ich habe den Ausdruck „Narrheit“ in dem vom Herrn Präsidenten bezeichneten Zusammenhang gebraucht und nehme ihn nicht zurück. (Bewegung.)

Abg. v. Hoyerbed: Dann beantrage ich hiermit beim Herrn Präsidenten den Ordnungsruß (Beifall im Centrum). —

Präsident Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst: Ich habe bereits erklärt, daß ich einen Ordnungsruß nicht für nötig halte.

Abg. Windthorst (Es herrscht eine große Unruhe im Hause, namentlich werden in der Nähe des Redners lebhafte Unterredungen geführt): Ich

werde sprechen, sowie die Herren fertig sein werden mit Sprechen (Wiederum große Unruhe und Bewegung.) Die Sache hat eine Wendung genommen, die so bedeutend ist, daß es wohl der Mühe lohnt, dieselbe noch ein wenig zu besprechen. Elsaß-Lothringen ist von uns erobert und mit Deutschland verbunden worden; wir haben unsere Zustimmung dazu ertheilt. Ich frage Sie nun, ist es ritterlich, ist es liberal, diejenigen, welche anerkannt worden sind, so zu behandeln wie hier geschehen ist? (Große Unruhe, so daß der Redner auf der Tribune kaum verstanden werden kann.) Wenn die Elsäßer erfahren, wie ihre Vertreter hier behandelt werden, so werden sie nicht sehr erbaut sein vom deutschen Parlament. (Bewegung.) Sollen denn die Zustände in der Presse von Elsaß-Lothringen bleiben, wie sie sind? (Rufe: Ja!)

Ich denke, es ist so natürlich, wie nur irgend möglich. Es besteht dort allerdings das französische Gesetz. Wer sich aber die Mühe nimmt, dasselbe zu lesen, wird finden, daß in demselben der Verwaltung eine außerordentlich frei Bewegung eingeräumt ist und es kommt daher sehr darauf an, wie das Gesetz gehandhabt wird. Das Allermindeste, was wir in das Preßgesetz hineinbringen müßten, wäre doch, daß die deutschen Blätter, die Zeitungen wenigstens aus der Redaktion, in Elsaß-Lothringen erscheinen können (Große Bewegung); die „Germania“ auch (Große Heiterkeit und Unruhe), auch selbst die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“. Alles was die Herren wünschen. Ich weiß nicht, zu welcher Partei der Abg. Gerber gehört (Heiterkeit links); jedenfalls befindet er sich in einer ganz besonderen Situation und gehört nicht zu unserer Partei. Was er in Anpruch nahm, war aber für ganz Elsaß-Lothringen und nicht etwa nur für die klerikal Partei. Freilich werden die anderen Parteien wenig davon profitieren, weil sie eben dann nichts sind (Heiterkeit). Wenn Herr v. Hoyerbed neulich sagte, daß die Wahlen dort vorwiegend klerikal ausgefallen seien, so habe ich das nicht bemerkt, denn gerade die Herren, über die man sich am meisten beschwert, sind weit entfernt, klerikal zu sein. Ich habe Ausdrücke von denselben gehört, die in Deutschland an hervorragenden Stellen mit großer Wärme aufgenommen werden würden. In dem ersten Antrage habe ich mit den Herren nicht überein gestimmt, ich habe aber in ihrem Auftreten nichts gefunden, was Tadel verdient.

Wenn Jemand 3 Jahre lang in diesen wirklich schwer drückenden Verhältnissen gelebt hat und dann hier Klage darüber erhebt, dann möchte ich ihn nicht verurtheilen. Dieser wiederholte Tadel ist eine Schulmeisterin, wo man kein Recht vorhanden ist (Sehr wahr! im Centrum) und ich muß ihn Namens der Abwesenden entschieden zurückweisen. Hier handelt es sich recht eigentlich darum, ob aus angeblich nationalen Gründen die politische Freiheit unterdrückt werden soll. Ich meine, daß es sehr wenig national-deutsch ist die Freiheit so zu unterdrücken, wie es in Elsaß-Lothringen und namentlich in Bezug auf die Presse geht. Dafür, daß in Elsaß ein Notstand vorhanden ist, haben wir nur den Auspruch des Herrn Reichskanzlers, allein dafür reicht mir dessen Autorität doch nicht aus. Ich meine überhaupt, daß wir erst Gesetze machen und dann abwarten sollen, ob dieselben nicht ausgeführt werden können. Und wenn sie die jetzige Regierung wirklich nicht ausführen kann, so sind vielleicht andere da, die sie ausführen können. (Heiterkeit links.) Bis jetzt haben wir den Elsässern noch nicht die geringste Concession gemacht, immer nur Unterdrückung und Polizeiabschrecken! (Unruhe links.) Ich kenne das preußische Regiment und seine Gewaltmaßregeln aus Hannover! Wie kommt es denn, daß aus Elsaß-Lothringen alle Leute die es nur irgendwie durchgehen, forsläufen? (Lebhafte Unruhe links.) Ich halte es für dringend nötig, endlich irgendwelche Concessions zu machen, schon in unserem eigenen Interesse. Die Strafgejege werden ja nicht suspendirt, und ich glaube, daß diese genügen werden, die Ordnung aufrecht zu erhalten. (Beifall im Centrum. Bischof Lins.)

Nach der Ablehnung eines Schlussontrages erhält das Wort:

Abg. Laster: Es findet jetzt ein wahres Weltrennen statt, weniger den Gegenstand selbst, als allgemeine politische Gesichtspunkte in Bezug zu bringen und Reden zu halten, die, glaube ich, kräftigere Wirkung außerhalb des Hauses haben, als im Hause selbst. (Sehr wahr! links.) Der Erlaß für Elsaß, von denen ich gern sehe, wenn sie sich überhaupt an der Debatte beteiligen, und mit denen ich persönlich keine Ablenkung darüber halten will, wie sie ihre Worte wählen. (Beifall.) Die Abgeordneten sowie die Herren aus dem Centrum stellen die Sachen immer so hin, als ob die Ehre Deutschlands auf dem Spiel stände, und so auch bei diesem Antrage, von dem sie doch wissen, daß er die Majorität des Hauses nicht erhält. Durch diese Presse wird Herr Windthorst nichts erreichen, wie denn überhaupt alle in Elsaß allmählig gestalteten Freiheiten durchaus nicht durch die Presse dieses Herrn gewährt worden sind, sondern weil die Regierung und die Majorität des Reichstages zu der Ansicht gekommen sind, man könne nun wieder einen Schritt weiter thun. Der Herr Abgeordnete mag durch diese Reden, die noch gar nicht einmal wahrheitsgemäß sind, so daß hier nicht etwa übermäßige Wahrheitsliebe den Patriotismus etwas zum Schweigen bringt, mit diesen Reden mag er wohl in Elsaß-Lothringen seine Verdienste erhöhen, that'schlich erwirken sie nichts. Wir haben Elsaß-Lothringen zwar nur aus militärischen Rücksichten anerkannt, es würde uns aber schwerlich berühren, wenn die Hoffnung, die Elsässer einst als Brüder und Nationale uns zu verbinden, nicht erfüllt werden sollte.

Der Krieg war der Anlaß für die Annexion, die Hoffnung für Zukunft aber, das Land ganz zu gewinnen, liegt in der deutschen Nationalität, und ich bin erfreut, wenn ich die Herren aus Elsaß ihre Gedanken im vorzüglichsten Deutschen hier ausdrücken höre. Die Abgeordneten sind ein lebendiges Beispiel für den zukünftigen Frieden und die Gleichheit Deutschlands. (Lebhafte Beifall.) Wenn mein verehrter Freund Miquel vorher einen vielleicht etwas heftigen Ausdruck gebraucht, so gehabt dies doch nur in Folge der durch die vorherigen Reden etwas erregten Stimmung; überdies hat der Präsident den Ausdruck bereits theils entzuldet, theils begründet oder zurückgewiesen, und es war meiner Meinung nach nicht nötig, aus der Mitte des Hauses die Sache in einem ganz geschäftswidrigen Antrage nochmals aufzunehmen. Dem Herrn Abgeordneten Windthorst genügt die Anerkennung des Reichskanzlers betreffend Elsaß-Lothringen nicht, und er ist bereit denselben trotzdem zu zwingen, die Pressefreiheit auch für Elsaß ganz zu gestatten. Wir haben diesen Standpunkt nicht, denn unsere Beziehungen zur Regierung sind ganz anderer Art. (Windthorst: Sehr wahr! Große Heiterkeit.)

Wenn Herr Windthorst einen andern Reichskanzler wünscht, so ist das wohl Ansicht seiner Partei, nicht aber die von ganz Deutschland, die zu vertreten das Parlament berufen ist. Ich fühle mich nach den Erklärungen des Reichskanzlers also nicht in der Lage, dem Antrage Gerber zuzustimmen, so lange die Regierung nicht einverstanden ist, daß sie ohne Ausnahmegesetze in Elsaß regieren könne. Indes ist es mein inniger Wunsch, daß bald die Zeit kommen möge, wo volle Gleichheit und Berechtigung in ganz Deutschland gilt. (Beifall links.)

Die Diskussion wird jetzt geschlossen und nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Windthorst, Laster und Gerber der § 35 in der Sitzung der Commission angenommen, nachdem in namentlicher Abstimmung die Anträge der Abg. Gerber und v. Hoyerbed mit 274 gegen 129 Stimmen verworfen waren.

Hierauf verzogt sich das Haus um 5½ Uhr bis Dienstag 12 Uhr (Verleidung der Interpellation des Abg. v. Bernuth), betreffend eine Petition für die Witwen der Reichsbeamten; der Abg. Fürst Hohenlohe-Langenburg, betreffend die Aufsercoursierung der österreichischen Thaler; Preßgesetz; Civilehe; Reichspapiergeld. Die Civilehe wird gegen den Widerspruch des Centrums in erster und zweiter Berathung auf die Tagesordnung gestellt.

Berlin, 23. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag den Besuch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen, sowie die Meldung einiger Offiziere entgegen, und empfingen nach einer Spazierfahrt Sr. Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg. — Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen verweilten vorgestern Abend bei den Kaiserlichen Majestäten.

Sr. Majestät der Kaiser und König empfingen gestern die Glückwunsche Seiner Kinder, der Königlichen Familie und hier anwesenden Hohen Gäste und der biegsigen Fürstlichkeiten. — Der Gottesdienst wurde in der Kapelle Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen gehalten. — Das Familien-Diner fand bei Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, und Abends eine dramatische Unterhaltung von den deutschen, französischen und italienischen Künstlern ausgeführt, im Königlichen Palais statt.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin begaben sich am Sonnabend Nachmittag 5 Uhr zum Familien-Diner bei Ihren Majestäten; von 7 Uhr ab besuchte Sr. Kaiserliche und Königliche Hoheit die Vorstellung im Schauspielhause.

Gestern Vormittag um 10½ Uhr begaben sich die Höchsten Herrschaften mit den Prinzen und Prinzessinnen zur Geburtstags-Gratulation zu Sr. Majestät dem Kaiser. Um 11 Uhr fand Gottesdienst in

der Hauskapelle statt. In Begleitung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen, welcher im Palais der Höchsten Herrschaften abgestiegen ist, fuhr Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit um 12½ Uhr zu Sr. Majestät dem Kaiser. Das Familien-Diner zur Feier des Geburtstages fand um 5 Uhr im Palais statt. Um 8½ Uhr begaben sich die Höchsten Herrschaften zur Soiree bei Ihren Majestäten. (Reichsanzeiger.)

○ Berlin, 23. März. [Der König von Sachsen. — Festgabe. — Concessions.] Unter den fürstlichen Gästen, welche zur gestrigen Feier des kaiserlichen Geburtstages hier eingetroffen waren, nimmt der König von Sachsen eine hervorragende Stellung ein. Demselben wird nicht nur vom Kaiser selber, sondern auch von sämtlichen Hofkreisen, namentlich aber von den Spitzen des Militärs, zu denen er während des Krieges in Frankreich in näherer Beziehung stand, mit der größten Ausmerksamkeit begegnet. Von dem hohen Interesse, welches der sächsische Monarch den Angelegenheiten des Reiches widmet, giebt auch der Besuch Zeugnis, mit welchem derselbe die heutige Sitzung des Reichstages beehrte. — Als eine Festgabe ist gestern dem Kaiser ein Werk zugegangen, das sich „Kaiser Wilhelms Gedankbuch. 1797—1873“ nennt. Das Werk stellt sich die Aufgabe, ein mächtig bewegtes Leben und eine Regierungszeit zu zeichnen, welche ein Bild stetig aufsteigender persönlicher und staatlicher Größe darbietet. — Es ist bereits mitgetheilt worden, daß das Central-Comite der deutschen Pflege-Vereine zu seinen Vorschlägen, welche den Landes- und Provinzial-Vereinen wegen Feststellung einer Friedensthätigkeit der Pflege-Vereine gemacht worden sind, nicht die Zustimmung gefunden hat. Das Central-Comite hat deshalb seine Idee zur Herstellung einer fortlaufenden Friedensthätigkeit aufgegeben, hält aber die allgemeine Nothwendigkeit einer Friedensthätigkeit überhaupt aufrecht, wenn nicht die Vereine auseinanderfallen und im Falle eines Krieges erst neu gegründet werden sollen. Es wird aber von einer Wirksamkeit abgesehen, welche die Thätigkeit der Vereine dauernd in Anspruch nähme, die dauernde Ausbringung weiterer Mittel ihnen auferlegt und eine Aenderung oder Erweiterung der Statuten nothwendig macht. Das Central-Comite hat daher an die Special-Vereine den Vorschlag gerichtet, die Aufgabe, bei der Linderung außerordentlicher Nothstände, welche im deutschen Vaterlande durch ansteckende Krankheiten, Theuerung, Überschwemmung, Feuerbrunst eintreten, augenblicklich Hilfe zu leisten, durch gemeinsame Verständigung als eine solche anzuerkennen, für welche einzutreten sei. Die Idee des Centralcomites ist, daß im Falle derartiger Calamitäten sich jeder Vereins-Vorstand als das stets gebildete Comite betrachte, zur Belebung des Nothstandes in Thätigkeit zu treten. Auf Verfügung des Ministers des Innern ist den Landräthen in Erinnerung gebracht worden, daß es in der Regel für unstatthaft zu erachten ist, Schulzen zum Betrieb des Schankwirtschafts-Gewerbes zu concessioniren oder Schankwirthe als Schulzen zu befähigen. Die Landräthe werden diesen Grundsatz bei der Bestätigung der jetzt neu zu wählenden Schulzen zu beachten und Schankwirthe die Bestätigung als Schulzen nur in denjenigen Fällen zu ertheilen haben, in denen die Verhältnisse eine solche Anahme hincreichend begründen, auch die Persönlichkeit des Gewählten. Schulzenamt mit dem Betrieb einer Schankwirtschaft nicht zu beorgen sind.

= Berlin, 23. März. [Die österreichischen Vereins-Thaler. — Der König von Sachsen.] Die zustehende Ausführung des Bundesrates waren heute Morgen zu einer Sitzung der Angelegenheit wegen Aufsercoursierung der österreichischen Vereins-Thaler zusammengetreten und hatten sich über Anträge verschieden verhandelt. Es wird aber von einer sofort sich anschließenden Plenar-Sitzung des Bundesrates unterbreitet worden. Hier wurde nun die Beantwortung der Interpellation des Abg. Fürsten Hohenlohe-Langenburg festgestellt. Wie wir hören, ist eine gesetzliche Regelung der Frage und zwar in einem Umsange einstimmig genommen, welcher allen Ansprüchen des Publikums gerecht werden soll. Das letztere wird durch die Einziehung der österreichischen Thaler keine Einbuße erleiden. — Wie bereits gemeldet, hatte sich gestern Mittag die Mehrzahl der sächsischen Reichstagsabgeordneten in das Palais Schloss begeben, um den König von Sachsen zu begrüßen. Der letztere war mit der Königin erschienen und unterhielt sich mit jedem einzelnen der Abgeordneten, welche über den Stand der Reichstagsarbeiten und eine sehr huldvolle Aufnahme fanden. Der König sagte den Herren zu, einem Theile der heutigen Reichstags-Sitzung beiwohnen zu wollen, wie das denn auch geschah. Auch der Großherzog von Oldenburg war mit dem Könige von Sachsen einig, in Zeit im Reichstage anwesend zu sein.

[Herr Kammerherr von Hülsen ist gestern, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von demselben das Präsent „Excellenz“ verliehen worden.

Provinzial-Beiflung.

* * * Breslau

Berlin, 23. März. Der gestrige Privatverkehr eröffnete in animierter Stimmung. Besonders wurden Credit sehr lebhaft zu steigendem Course gehandelt. Die Tendenz blieb durchaus ziemlich fest, nur zeigte sich der Schluss abgeschwächt. Creditactien 135½—137—136½—37. Franzosen 190—190½—189½—189. Lombarden 87—87½—87½. Bergisch-Märkische 94½. Köln-Münden 130½. Rheinische 132½. Italiener 61 Gd. Türken 40—40½. Rumäniens 43—42½—43. Darmstädter Bank 144. Disconto-Comitandit 149½—149½—149½. Provinzialbank 79. Dortmunder Union 56½—57½. Laurahütte 161—160½—161½. Berlin-Görlitzer 90 Gd. Depositenbank 94%. Producten-Händelsbank 70%.

Der heutige Geschäftsgang schloß sich der gestrigen Schlusstendenz wieder eng an und bildete so die Fortsetzung der Abhängigkeit, die gestern bei Beendigung des Verkehrs zu bemerken gewesen war. Die Börse beobachtete dabei jedoch weniger ein offensives Vorgehen, sie suchte nicht durch forcirtes Angebot die Stimmung à la bâsse zu dirigieren, sondern behauptete nur eine streng abwartende Haltung. Die mit dieser Hand in hand gehende Geschäftsenthaltung gab den auftretenden Mattheit einen intensiveren Ausdruck und veranlaßte, daß dieselbe schließlich ihren Druck über die ganze Börse erstreckte. Die Depots haben sich nicht sonderlich geändert. Es bedangen: Österreichische Credit-Aktion wie am Sonnabend 1½ Thlr. Lombarden ¾ bis ½ Thlr. und Franzosen ½ Thlr. Deport. Für Disconto-Commandit-Anteile verringerte sich der Sitz auf ¼ %, Laurahütte erhöhte sich der Deport auf 1 %. Die internationalen Speculationswerthe wurden nur in den mäßigsten Beträgen gehandelt, eröffneten in ziemlich starker Haltung, vermochten diese jedoch nicht bis zum Schluss aufrecht zu erhalten. Österl. Creditactien weichen gegen Sonnabend eine ziemlich umfangreiche Coursesteigerung auf. Österl. Nebenbahnen bleiben still, nur Galizier gingen ziemlich lebhaft um. Vorübergehend war für dieselben eine Abhängigkeit eingetreten, die auch den Cours in dem Maße geändert hatte, daß die schlechte Beförderung doch nicht das Niveau der Ausgangs-Notiz erreichen konnte. Auswärtige Fonds sehr still und ohne jede nennenswerte Aenderung. Russische Wertpapiere zeigten sich ebenfalls vernachlässigt. Bahnen fanden regere Umsätze, nachdem die Notiz etwas ermäßigt worden war. Preußische und Deutsche Fonds sehr still und unverändert. In Prioritäten ging nur wenig um. Neu eingeführt waren Lissow-Sewastopol-Prioritäten, die zu 91 gefragt blieben. Auf dem Eisenbahnmarkt zeigte sich verhältnismäßig das regte Leben, die schweren Speculationsdepots ließen etwas in den Notirungen nach, fanden aber leicht Nehmer. Numäner hatten fest eröffnet, mußten sich später aber eine Einbuße gefallen lassen. Schweizer Bahnen beliebter. Ferner waren von leichten Bahnen Berliner Nordbahn, Ostpreuß. Südbahn, Brest-Grajewo und Tamins-Ländern bevorzugt. Im Banffmarkt stagnierte der Verkehr fast gänzlich. Berliner Bank, Centralbank für Bauten und Stettiner Ver einsbank waren belebt, Schaffhausen-Bankverein war durch Verlaufsnoten gedrückt. Für Disconto-Comitandit stellte sich der Cachacours unabhängig von der Ultimotis auf 145½, während letztere mit 149½—145½ notirt wird. Industriepapiere blieben ganz ohne Leben, nur einige Brauerei-Aktionen, ferner Pferdezahn, Viehhof und Omnibus verkehrten etwas lebhafter. Pfeßner gedrückt, Münich fest, desgleichen Oberöflej. Eisenbahnbedarf. Montanwerthe matt. Dortmunder Union 56½, ult. 57½—6%. Laurahütte 160%, ult. 161½—60%. April 160½—59. Victoriatheft und sehr lebhaft. (Bank u. H.-S.)

Berlin, 23. März. [Productenbericht.] Im Verkehr mit Roggen war es heute etwas lebendiger, da durch die etwas ermäßigten Preise die Kauflust angeregt wurde. Loco großes Angebot, Verkauf schleppend. — Roggenmenge wenig verändert. — Weizen loco und auf Termine matt. — Rübel niedriger. — Spiritus etwas billiger verkauft.

Weizen loco 73—90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, inländischer — Thlr. bez., gelber 82—85 Thlr. bez., feiner gelber 86—87 Thlr. ab Bahn bez., weißblauer poln. — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-May 85½—86—85½ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 85—85½—85%. Thlr. bez., pr. Juni-Juli 85—85½—85% Thlr. bez., pr. Juli-August 83½—83½ Thlr. bez., September-October 80—80½ Thlr. bez., neu Wiance per April-May 84½—85 Thlr. bez. Gefündigt — Etur. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 57—67 Thlr. nach Qualität gefordert, inländischer 63—66½ Thlr. bez., russischer 57½—59½ Thlr. bez., besserer russischer 60—61½ Thlr. ab Bahn bez., ordinärer Thlr. bez., polnischer — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr 61½—61½—61½ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 61—60½—60% Thlr. bez., pr. Juni-Juli 60½—60—60½ Thlr. bez., pr. Juli-August 58½ Thlr. bez., 58½ Thlr. Gd., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 57½ Thlr. bez. Gefündigt 1000 Cm. Kündigungspreis 61½ Thlr. — Gerste loco 56—75 Thlr. nach Qualität gefordert — Hafer loco 1000 Kilogr. loco 52—64 Thlr. nach Qualität gefordert, schlechter — Thlr. bez., böhmischer 60—63 Thlr., ostpreußischer 55—61 Thlr., westpreußischer 55—61 Thlr., galizischer — Thlr. bez., pommerischer 60—63 Thlr., untermärker 60—63 Thlr. ab Bahn bez., per Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 60% Thlr. bez., pr. Mai-Juni 59% Thlr. bez., pr. Juni-Juli 59% Thlr. bez., pr. Juli-August 56% Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 53% Thlr. bez. Br. Gefündigt — Etur. Kündigungspreis — Thlr. — Erben: Roggware 60—67 Thlr. bez., Futterware 54—59 Thlr. bez., Weizengehl Nr. 0 pro 100 Kilogr. Br. unterteilt incl. Saat 11½—11 Thlr. Nr. 0 und 1 10½—10 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 9%—9½ Thlr. Nr. 0 und 1 9½—8½ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Februar-März 5 Sgr. bez., pr. März-April — Thlr. — Sgr. bez., pr. April-May 9 Thlr. 6—7 Sgr. bez., Mai-Juni 9 Thlr. 5—6 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 2½—4 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Thlr. 1½—2 Sgr. bez., pr. September-October 8 Thlr. 26—27 Sgr. bez. Gefündigt 2000 Etur. Kündigungspreis 9 Thlr. 5 Sgr. — Rübel per 100 Kilogr. netto loco ohne Fass 18½ Thlr. bez., mit Fass — Thlr. bez., per Februar-März 19% Thlr. bez., pr. März-April 19% Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 21½—21½ Thlr. bez., October-November 21½ Thlr. bez. Gefündigt — Etur. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 23½ Thlr. — Petroleum per 100 Kilogr. incl. Fass 100% Thlr. bez., pr. Februar-März 9½ Thlr. bez., pr. März-April 9% Thlr. bez., pr. April-May 9% Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez., pr. September-October 10½ Thlr. bez. Gefündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 Pf. loco „ohne Fass“ 22 Thlr. 10 Sgr. bez., „mit Fass“ pr. Februar-März 22 Thlr. 18 Sgr. bez., März-April 17 Thlr. — Sgr. bez., pr. April-May 22 Thlr. 24—21—23 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Thlr. 28—25—26 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 23 Thlr. 8—5—6 Sgr. bez., pr. Juli-August 23 Thlr. 17—15—16 Sgr. bez., pr. August-September 23 Thlr. 17—15—17 Sgr. bez., pr. September-October — Thlr. — Sgr. bez. Gefündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Breslau, 24. März, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen matt, bei reichlichen Zuführungen, Preise zum Theil niedriger.

Weizen, bei stärkerem Angebot nur billiger verkauflich, pr. 100 Kilogr. schlechter weißer 8% bis 9 Thlr., gelber 8 bis 8½ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur seine und trockene Qualitäten beachtet, pr. 100 Kilogr. 6½ bis 7 Thlr., feinste Sorte 7½ Thlr. bezahlt.

Gerste unverändert, pr. 100 Kilogr. 6½—6½ Thlr., weiße 7½ bis 7½ Thlr. bezahlt.

Hafer mitter, pr. 100 Kilogr. 5% bis 6% Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. 6 bis 6½ Thlr.

Widien unverändert, pr. 100 Kilogr. 5% bis 6 Thlr.

Kupinen stark offerirt, pr. 100 Kilogr. gelbe 5% bis 5% Thlr., blaue 4½ bis 5% Thlr.

Bohnen gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 6½ bis 7½ Thlr.

Mais schwach zugeführt, pr. 100 Kilogr. 6½ bis 6½ Thlr.

Leinsaaten in matter Haltung.

Schlaglein gut gefragt.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaaten 8 5 — 8 27 6 9 15 —

Winter-Raps 7 12 6 7 22 6 8 5 —

Winter-Rüben 7 10 — 7 15 — 7 27 6

Sommer-Rüben 7 10 — 7 20 — 8 2 6

Leinbohnen 6 25 — 7 2 6 7 15 —

Rapskuchen unverändert, schlesische 71—74 Sgr. per 50 Kilogr.

Leinfuchen sehr fest, schlesische 104—106 Sgr. per 50 Kilogr.

Leinfuchen schwache Kauflust, rothe niedriger, ordinäre 10—12 Thlr., mittlere 12—14 Thlr., feine 14½—15 Thlr., hochfeine 15½—16½ Thlr. pr. 50 Kilogr.

weiße mitter, ordinäre 11—12 Thlr., mittlere 13—15 Thlr., feine 16—17½ Thlr., hochfeine 18—19½ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr. pr. 5 Liter 3½—4 Sgr.

Berliner Börse vom 23. März 1874.

Wechsel-Course.		Eisenbahn-Stamm-Alien.	
Amsterdam	10 T. 3½	1872	1873
do. do.	2 M. 3½	141½ bz	4 34½ bz.
Augsburg	100 Fl.	56,20 G.	94½ etb. G.
Frankf. d. J. 100 Fl.	2 M. 3½	—	4 141 etb.
Leipzig 100 Th.	8 T. 3	99½ G.	5 63½ bz.
London 1 Lst.	3 M. 3½	62½ bz	4 89½ bz.
Paris 300 Fros.	8 T. 4½	80½ bz	4 168½ bz.
Petersburg 100 SR.	3 M. 6½	91½ bz	5 29½ bz.
Warschau 90 Sh.	8 T. 6½	83½ bz	8 105½ bz.
Wien 150 Fl.	8 T. 5	90½ bz	5 153 bz.
do. do.	2 M. 5	89½ bz	5 92 bz.

Fonds- und Geld-Course.		Eisenbahn-Stamm-Alien.	
Freib.	Staats-Anleihe	1872	1873
Frei. Staats-Anleihe	4½% 100 G.	102 bz	4 34½ bz.
Staats-Anl. 4½% 100 G.	102 bz	5 102 bz.	4 94½ etb. G.
do. consolid.	102 bz	5 102 bz.	4 141 etb.
4½% 100 G.	102 bz	5 102 bz.	4 28½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½% 92½ bz	5 92½ bz.	5 60½ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	122½ bz	5 122½ bz.	5 69½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	102½ G.	5 102½ G.	5 121½ bz.
do. Galiz.	101½ G.	5 101½ G.	5 256½ bz.
Pommersche	98½ G.	5 98½ G.	5 94½ bz.
Posensche	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Schlesische	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Kur. u. Neumärk.	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Pommersche	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Preußische	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Westfäl. u. Rhein.	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Sächsische	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
do. neue	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Ostwestf. u. Rhein.	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
do. neue	98½ G.	5 98½ G.	5 97½ bz.
Esterl.-Fr. St. B.	100 G.	5 100 G.	5 100 G.
Oesterl. südl. St. B.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Oesterl. nördl. St. B.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Ostpreuß. Süd-B.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Ostpreuß. N. B.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Rechte O.-U.-Bahn	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Reichenberg-Bd.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Ehreinische	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Rhein-Nahe-Bahn	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Ruman. Eisenbahn	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Schweiz-Westbahn	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Stargard-Posen.	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Thüringer	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
do. neue	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.
Warschau-Wien	98 G.	5 98 G.	5 107½ bz.

Lohn- oder 100 Th.		Dollars 1.11½ bz.	
Soeveraine	22½ G.	1.11½ bz.	43½ bz.
Angl. G.	22½ G.	1.11½ bz.	43½ bz.
Napoleons 5 11½ G.	22½ G.	1.11½ bz.	